

Grundsatzerklärung von Zeit für Brot nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Einführung

Wir, die AF ZFB GmbH – nachfolgend Zeit für Brot - und verbundene Gesellschaften sind nicht nur geltenden Normen verpflichtet, sondern übernehmen auch gesellschaftliche Verantwortung. Dies betreffen insbesondere die Anerkennung und Achtung von Menschenrechten und Umwelt. Beide Elemente sind Ausdruck unseres Selbstverständnisses, wobei die Anforderungen an Zeit für Brot heute über unsere vertraute nationale Umgebung und unsere eigene kulturelle Identität weit hinausgehen. Dies findet seine Ursache in einer auch für Zeit für Brot zunehmend globalisierten Wirtschaft mit Vertragspartnern und Absatzmärkten in vielen Ländern mit ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Vorstellungen

In diesem komplexen Umfeld ist ein Bekenntnis zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln umso wichtiger. Wichtigster Leitfaden für diese Handlungsmaxime sind die international anerkannten Menschenrechte, so wie sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits am 10.12.1948 verkündet und für die meisten Staaten der Welt damit verbindlich wurden. Daneben existiert eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen sowie international anerkannte Standards im Bereich des Umweltschutzes.

Zeit für Brot respektiert diese Normen in eigenen Geschäften und erwartet dies auch von Geschäftspartnern in der Wertschöpfungs- und Lieferkette. Geschäftsbeziehungen zu Geschäftspartnern, welche unsere Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte und der Achtung der Umwelt nicht teilen, oder diese zurückweisen, werden im Zweifelsfall abgebrochen.

Zeit für Brot ergreift in diesem Sinne alle Maßnahmen, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt, an denen wir durch unsere eigenen Geschäftsbereiche oder unsere

Geschäftsbeziehungen beteiligt sein könnten, zu identifizieren und zu vermeiden. Wir tun dies in eigener Verantwortung ebenso wie für unsere Mitarbeitenden, Verbraucher_innen, Geschäftspartner_innen und Gesellschafter_innen.

Diese Grundsatzerklärung gilt für Zeit für Brot und alle mit uns verbundenen Unternehmen.

2. Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Wir haben ein Risikomanagement entwickelt und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

Wir führen Risikoanalysen in unserem Unternehmen und bezüglich unserer Zulieferer durch – regelmäßig sowie anlassbezogen. Zu diesem Zweck haben wir Risikofaktoren, deren Gewichtung und weitere Kriterien festgelegt, die es uns ermöglichen, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu ermitteln und darauf angemessen zu reagieren. Je nach Ergebnis führen wir gegebenenfalls eine vertiefte Risikoanalyse durch, z. B. durch Auswertung der Selbstauskunft eines Zulieferers.

Wenn wir aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko für ein Menschenrecht oder für die Umwelt bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer feststellen, ergreifen wir Präventionsmaßnahmen. Zu den Präventionsmaßnahmen gehören neben dieser Grundsatzerklärung:

- die Festlegung und Dokumentation unserer Erwartungen an unsere Beschäftigten in unserem Verhaltenskodex bzw. an unsere Zulieferer in unserem Lieferantenkodex;

- die Umsetzung unserer Strategie für Menschenrechte und Umwelt in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere im Einkauf;
- die Berücksichtigung unserer Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt bei der Auswahl unserer Zulieferer;
- die Aufforderung an unsere Zulieferer, sich zur Einhaltung dieser Erwartungen zu verpflichten und sie gegenüber ihren Zulieferern zu adressieren, beispielsweise in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- Kontrollen, einschließlich vor Ort durchgeführter Audits, um zu überprüfen, ob unsere Beschäftigten und unsere Zulieferer unsere Erwartungen erfüllen.

Wenn wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das auf unserer internen Website beschrieben und zugänglich ist.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen, und bei Bedarf wiederholen wir sie oder passen sie an.

Unsere Maßnahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Über diese Maßnahmen werden wir künftig einmal jährlich einen Bericht erstellen und erforderlichenfalls veröffentlichen.

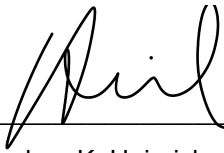
3. Prioritäre Risiken

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir derzeit keine vorrangigen menschenrechtsbezogenen Risiken und vorrangige umweltbezogene Risiken ermittelt.

4. Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Wir erwarten von unseren Beschäftigten und Zulieferern, dass sie unseren Verhaltenskodex bzw. unseren Lieferantenkodex einhalten. Dazu gehört, dass sich unsere Zulieferer dafür einsetzen, ihre Zulieferer auf die Standards unseres Lieferantenkodexes zu verpflichten.

Berlin im September 2024



Stephan K. Heinrich, Geschäftsführer